

Nutzungsbedingungen

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1859

DCL	XXXII. Commissarischer Vergleich zwischen der Alt- und Neust Salzwedel über die Schoßrepartition, vom 5. Februar 1552.	tadt

urn:nbn:de:hbz:466:1-54934

brauchen. Desgleichen sollen vnd wollen auch die von Saltzwedell alles, das desseidt sollichs grabens nach Salzwedell ghelegen, als Ire eigenthum Ires gefallens, von den von Wuftrow vnd den Iren vngehindert, geniessen vnd gebrauchen, vnd soll also sollicher graben hinfürder vnd zu ewigen Zeithen zwischen gnanten von Wustrowen vnd Salzwedell das scheide mahell an dem ortt halten, sein vnd pleiben, Doch hochgedachten vnsern gnedigisten vnd gnedigen hern Marggrafen zu Brandenburgk etc. vnd hertzogen zu Lünenburgk vnd Brunfchwiegk etc. an Iren Landtgrenitzen ohne nachtheil vnd abbruch. Es follen auch die althen vorwege vnd fo hiebeuor zwischen diesen Parten aufgericht, bei allen krefften pleiben vnd hie durch nichts benhummen sein, der sich auch alle theil midt der pfandunghe, fischereyen vnd sunst allem andern, wie von althers vnd bis dahero, vorhalten: vnd noch dem auch etzliche vormeinthe Iniurien angezogen, fo fich hin vnd widder fchriftlich vnd mündlich zugetragen vnd begeben haben follen vnd die Commissarien folliche dermassen befunden, das sie keinem theil an seinen ehren verletzlich sein konnen; So haben sie auch die einander Christlich vnd Nackbarlich vorziehen, follicher in argem midt worthen noch der thadt hinfürder nicht zugedenken, vnd follen vnd wollen also hiemit gemelthe Parteyen follicher Irer gebrechen gentzlich vnd zu grunde vortragen sein vnd pleiben, Wie sie auch diesen vortrogk Stedt, vheste vnd vnuorbrüchlich zuhalten einander vnd den obgemelthen Rethen midt handt vnd Munde zugefagt vnd angelobett. Zu vrkundt midt obgedachter Chur vnd f. g. Commiffarien angebornen vnd gewonlichen Pitzschafften hir vnden angehangen vorsiegelt. Geschehen vnd gegeben auff gemelthem Irrigen ortt, Donnerstags nach Francisci, Anno Im fünffzehenhundersten vnd Im Sieben vnd vierzigisten Jare.

Rach bem Originale bee Salgw. Archives IV, 7.

DCLXXXII. Commissarischer Vergleich zwischen ber Alt= und Reuftabt Salzwebel über die Schoffrepartition, vom 5. Februar 1552.

Irrige Gebrechen, fo sich zwischen den Ersamen wolweysen Bürgermeistern vnd Radtmannen beider Stedte Saltzwedell wegen des Schosses ader Stewere, so von allen Stedten des Chursurstenthumbs Brandenburgck Vnseren Genedigisten herren zu erlegung seiner Chursurstlichen Genade schulden gewilligt vnd zugesagt, Darzw die aus der Altenstadt ierlichs in die zwelshundert gulden mehr, als die von der Neuenstadt geben müssen, so von allen Stedten Achzig tausent gulden aufbracht werden, Derhalben sie sich gegen vnseren genedigisten herren dem Chursursten zw Brandenburgck etc. Zum mehern mall beclaget vnd vmb genedige einsehunge, Dieweil sich die Neuenstedter ihrem vormeinen nach gebessert, yn ahn deme zuhulsse zu kommen vnderthenig gebeten, Wiewol ir Chursurstliche Genade gern gesehen, das sie des zum theile erleichtert, dieweil diese gewilligte Steuer werete, Aber die von der Neuenstadt stets wieder vorbracht, das sie wan der herschafft was zu gebende in Schulden oder anderen gewilliget wurde, mit den Altenstedtern ein alte theilung der Zulage hetten, der sie sich ye vnd allewege vber bewerte Zeitt vorhaltenn, wolten sich auch keines weges daruon abweisen lassen, konthen oder wusten das auch vor den iren nicht zu-

uorantworten, Gebeten, sie darbey zu lassen vnd die Altenstedter von iren vornemen ab zustehen vormogen, vnd obwol fein churfurstliche genade eigener person vnd volgich seiner churfurstlichen genade Erbaren Rathe mannicherley vorschlege auch vff zimliche mittel vnd wege gedacht, aber die neuenstedter ye vnd allewege vff iren alten hergebrachten gebrauch gestanden, auch daruon nicht zuweisen gewesen; Darauff Churfurstliche Genade zu Brandenburgck, letzlich aus churfurstlicher milden guttigkeit, eines ieden rechten vnd gerechtigkeit vnschedlich, genediglich angesehen, beiden Stedten Salzwedel einen ieden nach feinen gewissen, so lieb vnd werdt ehr seine gutter hette, bey seinen corporlichen Eidt vnd gewissen vormoge eines Eidtzettels zuuorschossen, vnd also dadurch mannichfeldige geuerliche eide, schade vnd anders zu beforgen vnd denfelben vorzukommen, findt peide partei dieser gebrechen halben durch die Gestrengen Ernvhesten und Erbarn Leuin von der Schulenburgek, der altenmargek, vnd Ludeleff von Aluenfleue, zw Salzwedel hauptleuthen, als feiner churfurstlichen genade zw Brandenburgck hirzw funderliche vorordnette Commiffarien, nach mannigfaldiger vnterhandelung, angewantter mühe vnd vleis, heudt dato in der guthe freundtlich entscheiden vnd vortragen worden, dergestaldt, das sie an stadt Chursurstlicher genade zw Brandenburgck etc. bey dem Radt der Neuenstadt erhalten, das sie iren Chursurstlichen genaden zw vnderthenigem gehorfam vnd eheren, auch den herren commissarien zugefallen, doch nicht aus einigerley pflicht, fundern zuuorhüttung geuerlicher eide, beforglichen vnkoften und schadens, fo daraus nachmals erfolgen kunthen, auch vmb erhaltung willen guther einigkeit vnd freundtlicher nachbarfchafft fich vorwilligt, die dreihundert dreifig gulden etzliche Grofchen, so die altenstedter allen stedten Lucie des funsfzigsten iares geblieben, von irentwegen zu erlegen. Jedoch haben fich obgedachte herren Commiffarien, damit die fache zum vortrag gerathen, gewilligt mit hochstem vleis bey voserem genedigisten hern dem chursursten etc. Anzuhalten, das sein Chursurstliche genade wolten bey den einnemern der stede ynen zu genaden vmb genzliche erlassung, dieweil fie fich hierinne begeben, handeln laffen, vngezweifelt, churfurftliche genaden werden fich genedigft hierinne erzeigen, diest zuerhalten. In uall das vber Zuuersicht entstunde, sollen doch die altenstedt dies Summen weiter vnangefochten bleiben, zw dem wollen die newensteder dem Rath der altenftadt eins vor alle, vnd nicht anders, dieweil diefe von allen ftedten angenomene fteuer wehrett, dreyhundert funff vnd zwanzig gulden vff nehilt kommene Oftern erlegen vnd zur genuge bezalen, doch fal diese frundtliche handelung keiner stadt ahn iren priuilegien, lang hergebrachten gebreuchen und gewonheiten schedlich ader nachtheilich sein. Desgleichen haben auch die Newenstedter freywillig eingereumet vnd nachgegeben, das die altenftedter vnd alle ire nachkommen follen vnd mogen den wegekpffenning, so in beiden stedten semptlich vor alters gehabt, daruon iren steinweg gehalten, was daruon ietzo in der lade vorhanden vnd was nun hinforder mehr in der altenftadt an wegekgelde darinnen kommen wirdt, erblichen behalten vnd allein vor das gemeine beste der altenftadt Salzwedel gebrauchen, vor obgedachte newenstedter und ire nachkommen gentzlich vngehindert. Was auch gleichualls in der newenstadt an wegekgeldt fallen wurde, fol darselbest bleiben vnd Zubehuff irer stadt beste gebraucht werden vnd wil eine iede stadt ire steinweg von iren thoren an bis zw dem ersten Schlagbom selbest allein halten, vnd vor dem Bockhorniger thore der Radt der Altenstadt bis an das euserste thore thenden dem Bockhorning, vnd die Newenstedter von iren Steinthor an bis an der altenstedter steinweg Also von nun an vnd hinforder stets in wefentlicher wurde zuhalten. Die Steinwege ausserhalben den Schlagbommen und thoren follen beide stedte semptlich, wie vor alters, in notturfftiger besserung halten, vnd aus ihren wegekgeldt die vnkoste ein ieder Stadt stann. Allein die steinweg vor dem neuwenthore sal durch den Rath der altenstadt allein vnd der steinwegek vor dem Luchauischen thore durch den Rath der newenstadt Saltzwedel auch allein, wie vor alters, gehalten vnd gebessert werden. Das beide theil also den hern Commissarien zw sunderlichen eheren vnd gefallen bewilliget vnd vestiglich zu halten mit handt vnd mundt zugesagt vnd angenommen, vnd sollen vnd wollen hirmit beider stedt herren diefer vorangezeigter irrungen vnd vneinigkeit gentzlichen vnd zw grunde entscheiden vnd wol vortragen sein, vnd hernach, wie vor alters, ye vnd allewege eine des andern guthe gonner bleiben. Des zw vrkundt stedter vnd vhester haltung sein dieser vortrege zwene eins laudts gestellet vnd durch obberürte hauptleuthe auss der part bitlichs ansuchent angebornen petzschaften vorsigelt vnd einer ieczlichen stadt eine zugestalt vnd vorantwordt worden. Gescheen vnd vorhandelt vss dem altstedter Rathhaus zw Saltzwedell, nach Cristi vnsers hern vnd seligmachers geburdt sunsszehn hundert, darnach im zwey vnd sunsszelsen an Freytage nach purisicationis marie.

Gerdens Dipl. I, 412-416.

DCLXXXIII. Kurfürst Joachim's Erlag an ben Rath zu Salzwebel wegen ber Vocation bes Dr. Kragen zum Pfarrer, vom 27. Juli 1552.

Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfürst etc. Vnsern Grus zuuor, lieben getrewen. Wir haben eur Schreiben, belangend euren Pfarher, entlangen vnd daraus vernommen, was ihr ihm von euch feines wandels vnd funft begangner Vntaten zugemeffen werdet, vnd wo wir dessen nicht bessern bericht vnd kundschaft hetten, wäre möglichen, ihr mugtet vns folches überreden. Dieweil wir aber feines Wandels, auch funsten feiner Gelegenheit viel andern vnd gewissern bericht haben, fürnemlichen, dass er sich an den Orten, wo er gewesen, dermassen verhalten, dass wir ihn mit großen Vnkosten, mühe vnd arbeit kaum haben erbieten, hieher bringen vnd vermugen können, können wir euren Anbringen derwegen kein stat geben. Vnd zu fezen, wenn er folcher eurer bezüchtigunge gleich fchuldigk, ist viel besser vnd gelegner, dass er ein Kind gemacht, denn dass durch ihn Aufrur erwecket wurde. Wiewol er aber deshalb bei vns wol entschuldiget, so ist vns doch viel lieber, wo eins sein solte, dass er bei euch zehn Kinder machte, denn dass er dazu solte Vrsach geben, dass einmal auswieglung vnd ausrur angerichtet, dadurch ihr allerseiten in Jammer vnd noth gesetzet, vnd dass ein Spiel vnter euch selbs angesangen, dall ihr vnd eure Kinder hernach zu beklagen hettet. Do er dann in seiner Lehr rechtschaffen vnd wir gewill find, dass er sich vnser Ordnung gemäß verhalten werde, wissen wir euch keinen andern dahin zu ordnen, fondern werden vielmehr ob ihm zu halten aus allerlei bedencken verursacht. Begeren demnach gnediglich hiemit beuelend, ihr wollet ihn für euren Pfarrer vnd Seelforger annemen, ehren vnd behalten, wie wir ihn dan dahin geordnet vnd dafelbs willen wollen, vnd euch felbs nicht etwas einbilden vnd bereden. Vnd wo ihr euch gleich um einen andern anzunemen vnd in vns zu dringen vnderstehen woltet, ist doch vnsere Meinung, keinen, wenn er gleich von Wittenberg oder Babilonien käme, dahin zugestatten, er hielte sich dann vnser christlichen Kirchen Ordnung gemäß. Wir wissen auch wol, dass dieses euer aller Meinung nicht sey, sondern dass ezli-